Bebauungsplan Nr. 142 der Stadt Nordenham

(Gebiet an der Müllerstraße südl. der Schulstraße und östl. der Peterstraße)

Textliche Festsetzungen / Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Kennzeichnungen

Art der baulichen Nutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gem. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und

Bauweise i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

mit Gebäudelängen bis 75 m festgesetzt.

4. Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind hiervon ausgenommen.

5. Für den im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Bereich der Verkehrsfläkehrsfläche unterhalb des Gebäudes darf nicht beeinträchtigt werden.

6. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein erhaltenswerter, da Ortsbild und somit besonders geschützt.

Festgesetzte Einzelbäume sind bei Abgängigkeit in gleicher Art wieder anzu-

Weiterhin sind zu erhaltende Bäume grundsätzlich während der Bauphasen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die DIN 18920 sowie die RAS LP 4 sind zu

- 1. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham, Tel. 04731-84200, und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Teil. 0441-79921-20 bzw. 22, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Untemehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht
- 3. Für Vorhaben nach § 29 BauGB im Einflussbereich des Deiches sind die deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen einzuholen
- Kreuzungsbereich beeinträchtigen.

- 1. Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBi. I. S. 446) und der sonst relevanten Rechtsvorschriften
- 2. Im Plangebiet bestehen ggf. Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsuntemehmen sowie der Deutschen Bahn. Vor dem Baubeginn von Bauvorhaben sind die aktuellen Bestandspläne bei den verschiedenen Versorgungsuntemehmen etc. einzuholen.
- 3. Bei Einsatz von Hubgeräten (Kran, Mobilkran, Bagger o. ä.) im Planbereich ist das Überschwenken des Bahngeländes mit und ohne Last am Haken grundsätzlich untersagt. Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen (Schwenkbegrenzung, Laufkatzenbegrenzung etc.) der Eisenbahnbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Entsprechende Planunterlagen (Kranaufstellung) sind der Bahn rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Zustimmung vorzu-
- 4. Bei Neuanpflanzungen in der Nähe zu Bahnanlagen sind die Richtlinien "Landschaftspflege (Grün an der Bahn) Nr. 882 ff zu berücksichtigen.

Kennzeichnung: Der Planbereich befindet sich in einer historisch gewachsenen Situation, die sich als Gemengelage von gewerblichen / industriellen Nutzungen und Wohngebieten im direkten Nebeneinander darstellt. Daher ist eine Vorbelastung durch Geräuschimmissionen von +5 dB(A) nachts gegenüber dem Immissi-



Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

3. Im Planbereich wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a)

Überbaubare Grundstücksflächen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare Grundstücksflächen i. S. d. § 9 Abs. 3 BauGB

che in der Müllerstraße wird ein überbaubarer Bereich oberhalb 4,70 m über der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Dieser Bereich darf durch Gebäude überbaut werden. Die uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen Ver-

Erhaltung von Bäumen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

prägender Baum. Es handelt sich um eine Rotbuche (Fagus sylvatica) an der Südseite des alten Güterschuppens. Um weiterhin den Gesamteindruck beizubehalten, wird dieser Baum im Bebauungsplan als erhaltenswerter Baum festgesetzt

pflanzen. Die Wiederanpflanzung hat an gleicher Stelle zu erfolgen, damit die ökologische Funktion und die städtebauliche Wirkung erhalten bleiben. Der Stammumfang muss bei einer Wiederanpflanzung mindestens 35 cm in 1,0 m

Nachrichtliche Übernahmen

- die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Bodenverunreinigungen oder -kontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch zu benachrichti-
- entsprechenden Erfordemisse des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) zu beachten, insbesondere §§ 14, 15 und 16 NDG. Für geplante Vorhaben sind ggf.
- 4. Gemäß dem Niedersächsischem Straßengesetz ist das Anlegen von Anpflanzungen (z. B. Bäume, Sträucher, Hecken etc.), Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit und hier insbesondere die Sicht im

5. Bei Bauanträgen im Planbereich ist die Deutsche Bahn AG zwingend zu beteili

onsrichtwert von 40 dB(A) nachts für Allgemeines Wohnen (WA) vorhanden.



Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung von 1990

(Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet

zulässige Grundflächenzahl

Kennzeichnung Der Planbereich befindet sich in einer historisch gewachsenen Situation, die sich als Gemengelage von gewerblichen / industriellen Nutzungen und Wohngebieten im direkten Nebeneinander darstellt. Daher ist eine Vorbelastung durch Geräuschimmissionen von +5 dB(A) nachts gegenüber dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts für Allgemeines Wohnen (WA) vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GFZ 1,2 zulässige Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß 111

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

abweichende Bauwe!se

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächer

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 u.Abs.6 BauGB)

Grünflächen

Verkehrsflächen

Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25 u.Abs.6 BaugB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zweckbestimmung: Parkanlage

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Erhaltung: Bäume

(§ 9 Abs.7 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Abs.6 BauGB)

(§ 9 Abs.6 BauGB)

D

Sonstige Planzeichen

Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

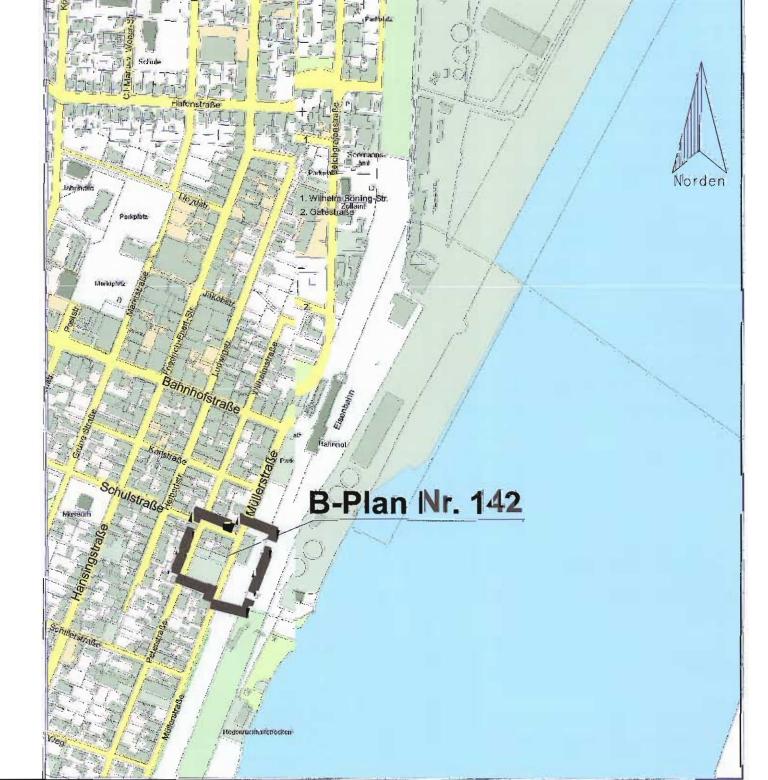
Bebauungsplan Nr. 142 der Stadt Nordenham

(Gebiet an der Müllerstraße südl. der Schulstraße und östl. der Peterstraße)

- Urschrift -

Übersichtsplan

M 1:5000





Verletzung von Vorschriften

(Siegel)

Bürgermeister

hnerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3)

BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen

Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr. 142, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142

beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.08.2012 ortsüblich bekannt

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz

lüber das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben

des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen

2011 LGLN

2 3. JAN. 2013

Liegenschaftskarte

Katasteramt Brake

Schrabberdeich 43 26919 Brake

Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

für den Landkreis Wesermarsch bekannt gemacht worden

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Nordenham, den 11 FEB. 2011

Nordenham, den

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Regionaldirektion Oldenburg

Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

Nordenham, den ... 2 3. JAN. 2013

Kartengrundlage:

Herausgeber: